

[1370.] Keine Disponenden.

Da wir im Jahre 1848 nichts pro nov. versandten, so erwarten wir mit Bestimmtheit sämtliche Disponenden vom ältern Verlage, namentlich:

Hoffketter arabische Umgangssprache.

— chemin de fer de St. Pétersbourg.

Brühl vergleichende Anatomie 1 — 3.

Weber Spartakus.

zurück; auf etwaige Disponenden können wir keine Rücksicht nehmen.

Ergebenst

Mörschner's W. & J. Gref in Wien.

[1371.] Disponenda werden für dieses Jahr unter allen Umständen dringend verboten.

Leipzig, 15/2. 1849.

Slawische Buchhandlung.

[1372.] Keine Disponenden.

Wir lassen uns zur bevorstehenden Ostermesse nichts zur Disposition stellen.

Tandler & Comp. in Wien.

[1373.] Keine Disponenden!

Meine Geschäftsverhältnisse veranlassen mich, für die bevorstehende Messe alle remittirbaren Artikel meines Verlages zurück zu verlangen; ich kann deshalb Disponenden unter keiner Bedingung gestatten, und werde ohne Ausnahme und überall, wo etwa diese meine Bitte nicht berücksichtigt werden sollte, die Summe disponirter Artikel als Saldo-Rest betrachten und demgemäß das Conto abschließen.

Berlin, im Februar 1849.

Carl Heymann.

[1374.] Keine Disponenda.

In bevorstehender Oster-Messe müssen wir uns Disponenda ohne Ausnahme gänzlich verbitten und können von solchen beim Abschluß keine Notiz nehmen.

J. G. Engelhardt in Freiberg.

[1375.] Disponenden betreffend.

Wir erwarten bei bevorstehendem Abschlusse der Rechnung 1848 Alles, was Sie uns zu remittiren berechtigt sind, ohne Ausnahme zurück, und erklären aufs Bestimmteste, daß wir disponirte Artikel nach der Abschlußzeit als abgesetzt betrachten und nicht mehr zurücknehmen werden.

Wien, den 1. Februar 1849.

Achtungsvoll

Fr. Volke's Buchhdlg.

[1376.] Keine Disponenden!

Außer von Artikeln, die im Jahre 1848 als Neuigkeit versandt wurden, kann ich mir nächste D. M. Nichts zur Disposition stellen lassen.

Leipzig, 1. Februar 1849.

Eduard Kretschmar.

[1377.] Keine Disponenda.

In nächster Ostermesse kann ich mir durchaus nichts zur Disposition stellen lassen, und erbitte Alles, was nicht abgesetzt ist, zurück. Keinen Falls werde ich Disp. anerkennen.

Baußen, im Jan. 1849.

F. A. Reichel.

[1378.] Fortwährende und höchst unangenehme Verwechslungen meiner Firma:

G. W. F. Müller's Verlag in Berlin
(Commissionär in Leipzig: W. Engelmann)
mit der Firma:

Friedrich Müller's Verlagsbuchhandlung
in Berlin

(Commissionär in Leipzig: J. F. Hartknoch)

namentlich bei Zahlungen, machen es mir in Ihrem und in meinem Interesse zur Pflicht, Sie auf das Dringendste zu ersuchen, meine Firma genau zu beachten. Insonderheit ersuche ich die sämtlichen Herren Commissionäre in Leipzig und an anderen Orten, wenn sie Zahlungslisten erhalten, auf welchen: Fr. Müller oder F. Müller mit einer Zahlung angegeben steht, doch erst eine Rückfrage bei ihren Auftraggebern zu machen, ob die Zahlung an G. W. F. Müller in Berlin oder an Friedrich Müller in Berlin geleistet werden soll. Ich kann natürlich nur eine Zahlung, die wirklich an mich geleistet ist, anerkennen.

Ich bemerke ferner, daß ich mit der Firma: Fr. Müller's Verlagsbuchhandlung in keinerlei Verbindung stehe, und daß, wo mir bis dato angezeigt wurde, daß mein Saldo fälschlich an diese Handlung gezahlt wäre und mir über die betreffende Summe gleichzeitig Anweisungen eingesandt wurden, ich immer genöthigt gewesen bin, die Anweisungen an die Einsender wieder zurückzusenden.

Berlin, den 12. Februar 1849.

G. W. F. Müller.

[1379.] Janus, Zeitschrift für Geschichte und Literatur der Medicin, in Verbindung mit vielen Gelehrten des In- und Auslandes, herausgegeben von Dr. A. W. G. Th. Henschel, Prof. d. Med. in Breslau, hat mit Ende 1848 bei G. Trendel in Breslau zu erscheinen aufgehört, was von vielen Seiten bedauert wird. Es wäre zu wünschen, daß diese Vierteljahrsschrift einen Verleger fände, der sie fortsetzte. Das Bestehen eines solchen historisch-literarischen Journals, das bisher das einzige seiner Art im Buchhandel war, ist allgemein zugestandenmaßen ein unabwiesliches Bedürfnis für die gelehrte medicinische Welt, und die bisherige Redactionsweise desselben hat in Deutschland, Belgien, Frankreich, England die rühmendste Anerkennung gefunden, um so mehr, da die ausgezeichnetsten Mitarbeiter des Fachs sich dabei betheiliget haben. Unfehlbar könnte das Unternehmen, dessen erste Grundlage durch die Zahl der bereits vorhandenen Subscribenten schon gesichert ist (unter weiterhin zu proponirenden Maaßregeln) einen höhern Umschwung gewinnen. Auskunft darüber zu ertheilen ist der bisherige Redacteur bereit.

[1380.] In Sachen contra G. A. Reyher.

Honny soit qui mal y voit!

Bevor ich aus Europa scheide, fühle ich mich zu der Erklärung veranlaßt:

daß ich alle fernern Angriffe meines Gegners mit stillschweigender Verachtung behandeln werde; derselbe hat sich selbst gerichtet. — In meiner neuen Heimath ist jeder Schmutz und ganz besonders der russische verpönt! Vielleicht daß ich später Mal meine in R. gesammelten reichen Erfahrungen zur Belehrung für Diejenigen herausgebe, denen die Lust anwandelt, dort ihr Glück zu versuchen.

Leipzig, den 20. Februar 1849.

Ed. Bühler.

[1381.] Letztes Wort gegen Ed. Bühler.

So unangenehm es mir auch ist, noch einmal eine Antwort in der B.—schen Angelegenheit ergehen zu lassen, so sehe ich mich doch genöthigt, den gehässigen Anschuldigungen und dem frechen Lügen des E. B. entgegen zu treten.

Wenn der E. B. jetzt eingesteht, meine Neumann'sche Karte benutzt zu haben, so ist dieses in dem Maaße geschehen, daß seine Arbeit nicht anders als ein Plagiat genannt werden kann; die angeblichen Berichtigungen, die er auf seinen Fußparthien (?) gemacht haben will, zu denen er wahrscheinlich Siebenmeilenstiefel gebraucht hat, auf einem Aerar, ohngefähr so groß wie die Rheinprovinz Preußens, so muß er zugleich der trefflichste Geometer sein, der, ohne bemerkt worden zu sein, um solche Berichtigungen, in einem so ausgedehnten und zum Theil wüsten Lande, im Fluge und in kurzer Zeit vornehmen zu können. Wahrscheinlich hat derselbe zu einer künftigen Ausgabe auch seine letzte Jagdparthie nach Polangen und der Grenze zu, dazu benutzen wollen, um Erfahrungen und Berichtigungen zu sammeln, von welcher er jedoch mit sammt seinem Reisegepäck nach Libau zurückgebracht ward, so wie er zu solchem Besuche auf den Fischfang fuhr, wahrscheinlich zur Berichtigung des Küstenstriches, und sich nach Nemesel verschlagen ließ.

Daß ich bei der Herausgabe der großen schönen Neumann'schen Karte von Kurland keine Kosten gescheut habe, geht daraus hervor, daß ich dem weit. Verfasser ein Honorar von fünfhundert sechzig Rubel Silb. gezahlt habe; diese Zahlung habe ich theilweise gleich beim Empfange des Manuscriptes, theils bald darauf geleistet, deren Quittungen ich bei der Einleitung meiner Klage gegen den E. B. bei dem Libau'schen Polizeiamte beibrachte, um mich als Eigenthümer der Karte zu legitimiren. Wie kommt nun der E. B. auf die schamlose Lüge, daß ich erst nach dem Tode des Verf., von den Erben das Verlagsrecht erworben habe? —

Daß mich, wie bei allen meinen Verlagsunternehmungen, kein bloßer pecuniärer Gewinn leitet, ist bei dieser Karte ebenfalls ersichtlich, indem mich, außer dem Honorar, die Herstellung, neben anderen Ausgaben, fast volle 1000 Rubel Silb. kostet, bei einer Auflage von 350 Expl., wie das Herder'sche lithographische Institut bezeugen kann; da ist der Preis von 5 Rub. Silb. und 3 Rthlr. 8 ggr. für das Ausland, mit 25% Rabatt, doch wahrlich nicht hoch und für mich gewiß kein lucratives Geschäft gewesen, eben weil es kein Plagiat ist; — doch der E. B. will einen Nimbus über sein Diebsgut verbreiten und seinem Plagiat eine Gemeinnützigkeit unterlegen. Man sieht, er hat den Rinaldo Rinaldini gelesen. Was die von ihm angeführte Gesefstelle betrifft, nach der nur Karten von Ländertheilen Rußlands, die noch nicht existirt haben, dem Generalstab unterlegt werden sollen, so ist es eben eine solche Lüge, als ich eben angeführt habe, daß ich das Verlagsrecht nach dem Tode des Verf. erstanden habe. Ein fernere Lüge ist die, daß ich von einem Revisor B. (wen er damit meint, weiß ich nicht) ein Attest habe ausstellen lassen; sondern die Revision ist von dem würdigen und rechtlichen Gouvernements-Revisor N. (einem Landsmanne des E. B.), unter dem sämtliche Kreis-Revisoren dieses Gouvernements, so wie die Zeichenkammer, stehen, angefertigt und der Nachstich amtlich attestirt.